**Zeitschrift:** Wissen und Leben
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft
**Band:** 1 (1907)

**Artikel:** Das heutige internationale Leben und die Jurisprudenz
**Autor:** Meili, Friedrich
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-751162

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DAS HEUTIGE INTERNATIONALE LEBEN UND DIE JURISPRUDENZ.

I.

Die Welt ist seit ein paar Dezennien gründlich anders geworden. Der Handel und Verkehr hat zwar zu allen Zeiten eine grosse Operationsbasis gehabt, und er war naturgemäss niemals (von den ältesten Zeiten abgesehen) auf das Inland beschränkt; allein heute ist er geradezu auf die ganze breite Fläche des Universums gestellt, und auch fast das ganze sonstige Leben der Menschheit ist international geworden. Es gibt in der Tat keine geschichtliche Epoche, die eine so intensive Berührung der Menschen herbeiführte wie die gegenwärtige, und man darf sagen, dass wir ganz allgemein in das Zeitalter der Internationalität eingetreten sind. Viele Leute sehen darin ein höchst peinliches Ergebnis der historischen Entwicklung und eine Störung des ruhigen und normalen Daseins. Wenn es auch richtig ist, dass die Begleiterscheinungen der modernen Durchwürfelung des Menschenmaterials zum Teil unerfreulich sind, weil die Fremden, speziell in der Schweiz, sich häufig etwas allzu ungeniert in die internen politischen Verhältnisse einmischen, so bleibt doch das Fazit keineswegs ein ungünstiges; übrigens ist der Prozess der Internationalität gar nicht zu verhindern. Dank der Internationalität werden wir uns mehr und mehr der Tatsache bewusst, dass wir Glieder eines grossen Ganzen sind, und dass wir alle dem wohltätigen Hauch des Weltgeistes ausgesetzt werden, der uns aus den Niederungen eines partikulären Staates hinaufhebt in die Höhen des Universums. Der richtig verstandene Internationalismus gibt sich nämlich nicht mehr wie noch vor wenigen Dezennien mit politischen Träumereien ab, und auf seinem Programme steht nichts davon, dass etwa die Vereinigten Staaten von Europa begründet werden sollen, vielmehr fasst er vernünftige und reale Ziele ins Auge, ohne irgendwie die Selbständigkeit der einzelnen bestehenden Staatengebilde anzutasten.

Der Internationalismus, von dem ich hier sprechen will, bringt übrigens nur langsam Früchte hervor, wiewohl es richtig ist, dass es Leute gibt, welche von Anfang an mit grossen Worten spielen und glauben, dass sie mit Hilfe eines Schnelldampfers

etwas erreichen. Die Weltgeschichte hat aber die nötige Zeit, und sie ist keineswegs pressiert. Die mit dem veränderten Horizonte verbundenen Neuerungen werden denn auch durch blosse Schwärmereien oder durch blendende Raketen nicht gefördert; diese sind im Gegenteil der sachlichen Entwicklung geradezu schädlich, und sie bewirken neben der Verwirrung des Augenmasses eine Art Blutvergiftung des Körpers, wenn ich so sagen darf. Auf der andern Seite bedarf es allerdings auch hier einer gewissen Begeisterung und einer Dosis Idealismus, ohne welche Dinge Grosses in der Welt überhaupt nicht entsteht. Dazu muss aber solide und angestrengte Arbeit kommen; denn die Götter haben vor alles Grosse den Schweiss gestellt.

Wenn ich nun versuche, die neuen Seiten des heutigen Internationalismus unter möglichster Fernhaltung streng juristischer Bekleidung kurz zu besprechen, so soll dies nur eine bescheidene Skizzierung der Dinge sein, wie sie sich gewissermassen im Photographenkasten eines Juristen wiederspiegeln. Ich bin mir dabei der Tatsache sehr genau bewusst, dass ich nur ein einseitiges Bild der Sachlage liefern kann, die Internationalität dringt überall hinein; sie bringt neues Leben in alle Gebiete des menschlichen Daseins, in alle Wissenschaften, in Kunst, in Handel und Verkehr. Aber es ist doch die eminent praktische Wissenschaft der Jurisprudenz, welche neben dem mitten in der Welt stehenden Grosskaufmann den vollständigen Wandel der Dinge besonders intensiv und lebhaft empfindet; von der Jurisprudenz erwartet man naturgemäss und meistens auch vertrauensvoll, dass sie die Formen und Normen bereitstelle, deren das veränderte Leben kraft der neuen Grundlage, auf welche die Menschheit gestellt wird, bedarf. Und so mag es als entschuldigt angesehen werden, wenn das neue Leben und Treiben, wie es sich auf dem Erdenrunde darstellt, an diesem Orte zunächst von einem Juristen einer kurzen Beleuchtung unterzogen wird. Zweifellos bedarf sie einer gründlichen Ergänzung durch die Vertreter anderer Wissenschaften und des praktischen Lebens; denn es kommt eben auch hier wieder zur Geltung, dass die Jurisprudenz nur einen Ausschnitt darstellt aus einem grossen Ganzen, obschon sie fast der notwendige Reisebegleiter von Handel und Wandel ist, möge er sich in nahen oder entfernten Teilen der Welt entfalten und abspielen.

II.

Die Jurisprudenz hat die berechtigte Erwartung, die durch die heutige Internationalität ihr gegenüber wachgerufen wird, keineswegs getäuscht, wenn auch zugegeben werden muss, dass wir noch sehr tief in den Anfängen stecken, dass die Welt noch unendlich viel zu tun hat, und dass namentlich noch zahllose Lösungen der juristischen Probleme ausstehen. Allein es ist doch der richtige Weg, um zu ihnen zu gelangen, gefunden und betreten worden, — dies will schon viel heissen. Die Völker traten in neuester Zeit in Staatenkongressen an sich heran und diskutierten die Fragen, die für ihre rechtlichen Beziehungen wichtig sind. Liegt nicht ein immenser Fortschritt darin, dass im Jahre 1899 28 Staaten im Haag die Diskussion über völkerrechtliche Fragen nicht bloss auf eine internationale Traktandenliste setzten, sondern sie auch wirklich begannen? Diese Prozedur war, zumal in dem Umfange der vertretenen Völker und wie sie vorgenommen wurde, neu. Und in diesem Jahre gaben sich Delegierte von noch weit mehr Staaten im Haag ein zweites Rendezvous, um in ernster monatelanger Arbeit die Formulierung von Rechtssätzen zu präparieren, die sich auf weitere Fragen des Völkerrechts beziehen. Nun ist es allerdings wahr, dass die Staaten schon vor vielen Jahrtausenden in rechtliche Beziehungen getreten sind, und dass Staatsverträge (namentlich auch Friedensverträge) ebenfalls schon vor Jahrtausenden unter ihnen abgeschlossen wurden. Auch haben wir einzelne Rechtsunionen aus den letzten Jahrzehnten, welche sich auf eine sehr grosse Fläche von Ländern beziehen, wie zum Beispiel die Unionen über das Verkehrsrecht, sowie über das gewerbliche und geistige Eigentum. Allein der wahre Fortschritt der Neuzeit und der spezifisch neue Geist der Internationalität besteht darin, dass Vertreter beinahe der ganzen Welt zusammentreten, um einzelne Grundsätze desjenigen Rechtszweiges zu besprechen und zu ordnen, welcher bis anhin als der delikatesten einer angesehen worden ist. Damit gelangen die Rechtssätze, welche bis anhin nur die Wissenschaft vertrat, wenigstens teilweise zu einer staatsvertraglichen Anerkennung. Allerdings begann man zuerst mit einer kleinen Illusion, indem man glaubte, den Frieden auf Erden herstellen zu können. Allein das im Feuer der ersten Liebe in Aussicht genommene Programm

erlitt baldigst eine erhebliche Änderung und man ging auf praktischere Ziele über.

Schon die erste Friedenskonferenz hat sich zu einem Organ herausgebildet, das sich damit beschäftigte, völkerrechtliche Fragen des Friedens und Krieges zu besprechen, auszugestalten, zu konsolidieren und zu kodifizieren. So sind denn schon im Jahre 1899 die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges festgestellt worden, und daneben kam auch noch ein Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle zustande. An der gegenwärtigen Tagung gelangten noch weit mehr Traktanden zur Besprechung, wie namentlich und beispielsweise die Kriegseröffnung, die Verteidigung der Häfen, die Anlegung von Seeminen, die Wahrung des Privateigentums zur See im Seekriege, die Prisengerichte, die Stellung der Neutralen. Sodann handelte es sich um die Ergänzung der Konvention über die Schiedsgerichte („Weltschiedsgerichtsvertrag"), da seit 1899 eine ganze Reihe von Vorverträgen über Schiedsgerichte abgeschlossen worden ist. Endlich hat der sogenannte panamerikanische Kongress, der im Sommer 1906 in Rio de Janeiro abgehalten wurde, das Begehren gestellt, dass im Haag auch die sogenannte Dragodoktrin untersucht und festgestellt werde, wornach die europäischen Regierungen, gestützt auf eine Ausweitung der Monroedoktrin, verhindert werden sollen, die Bezahlung von Schulden, welche die amerikanischen Staaten kontrahieren, durch völkerrechtliche Zwangsmassregeln zu erreichen, wie dies durch die sogenannte Friedensblokade von Deutschland (die freilich effektiv einen Kriegszustand schuf) gegen Venezuela vor einigen Jahren geschehen ist. Da wenigstens ein Teil der amerikanischen Staaten besonders als Schuldner in Betracht kommt, fand man es für angezeigt, die Diskussion der Frage für die Gelegenheit zu reservieren, da auch diejenigen Staaten gehört werden können, in welchen sich die Gläubiger befinden. Es ist dies eine völkerrechtliche Zartheit, die zweifellos in Europa volles Verständniss finden wird; denn es entspricht ja doch den natürlichsten Anschauungen alter und neuer Zeit, dass bei einem Verhältnisse, welches nicht bloss den Schuldner, sondern auch den Gläubiger berührt, beide Teile angehört werden. Sollte die amerikanische Auffassung siegen, so werden sich die Gläubiger in Europa klar machen müssen, dass sie sich in Zukunft gewisse

Garantien privatrechtlicher Ordnung geben zu lassen gut tun werden, wenn sie amerikanischen Staaten weiter Geld leihen. Eine besonders delikate Frage wurde von den Traktanden der zweiten Friedenskonferenz zwar nicht abgesetzt, aber eingedämmt, nämlich die Begrenzung der militärischen Rüstungen. Grossbritannien hatte auf die Erörterung dieser Frage längere Zeit hindurch besonderes Gewicht gelegt und Deutschland fand in dem betreffenden Antrage beinahe eine Art Friedensbombe, wenn ich kurz so sagen darf. Im Verlaufe der Konferenz schien man nach den schlecht ausgefallenen Belastungsproben, welche der ursprüngliche Gedanke der ersten Friedenskonferenz nach 1899 lieferte, einzusehen, dass es besser sei, mit dem Kriege vorläufig noch zu rechnen. Hat ja das praktische Leben auch mitten in die Konferenz von 1907 einige lehrreiche Bilder hineingeworfen und in drastischer Beleuchtung gezeigt, dass die absolute Schwärmerei für den Frieden etwas verfrüht ist: Marokko war es, das die kleine Dissonanz zwischen der Theorie und Praxis handgreiflich vor Augen führte. An dem Tage, an welchem die Beratung über das Verbot, Küstenplätze zu bombardieren, begann, wurde Casablanca bombardiert und die Verhältnisse auf dem erwähnten Gebiete nahmen ja eine immer blutigere Gestalt an: so nahe berührte sich das Friedens- und Kriegsrecht. Der englische Antrag über die Einschränkung der Rüstungen löste sich dann in einen frommen Wunsch oder in einen Wunschantrag auf, und die Konferenz nahm ihn mit Akklamation an. An Staatenkonferenzen pflegt man nämlich sehr liebenswürdig miteinander zu verkehren und der Beifall war hier ein um so berechtigterer, als jeder einzelne Delegierte (jedenfalls aber mit Ausnahme der Schweizer!) die Empfindung haben musste, dass mit dieser Erledigung des Traktandums ihm eine schwere Aufgabe abgenommen worden sei. Im übrigen ist natürlich mit dieser Beendigung der Frage gar nichts gesagt, ich bin mir dieses geistigen Defizites um so mehr bewusst, als auch ich an Staatenkonferenzen Wunschanträge („des voeux") schon anhängig gemacht und ohne allzu grosse Anstrengung zur Annahme gebracht habe. Ist die Einigung über eine schwierige Frage nicht möglich, so drängt sich die einmütige und beifallsreiche Annahme eines Wunsches geradezu auf: ich glaube nicht, dass ich damit ein Geheimnis aus der Konferenzpraxis enthülle!

Ernsthaft gesprochen muss man denn auch sagen, dass schon eine eingeschränkte Unterstellung der Völker unter ein staatsvertragliches Völkerrecht indirekt dem Frieden dient und so war es gewiss richtig, nicht einem Phantom zuliebe die Realität der Dinge zu übersehen und wenigstens das nicht zu unterlassen, was im Bereiche der Möglichkeit liegt. Freilich bin ich der Meinung, dass die zweite Friedenskonferenz unter erheblichen Mängeln gelitten hat. Einmal war die Vorbereitung der Materien ganz ungenügend und sodann war die Traktandenliste viel zu überladen. Man wollte, wenn ich so sagen darf, dass ganze professorale Kollegienheft des Völkerrechts (Friedens- und Kriegsrecht) einer Durchsicht unterziehen. Und man frägt sich eigentlich mit einigem Befremden, warum es keinem Delegierten einfiel, kurz nervose und deutlich zu sagen, dass man sich auf die Ordnung einiger Fragen beschränken müsse, um wirklich vorwärts zu kommen. Sehe ich recht, so fehlte es also an der zweiten Friedenskonferenz namentlich an der juristischen und praktischen Methodik; — der Vorgang erinnert mich übrigens an das Jahr 1893, als ich ebenfalls im Haag war; damals schüttete man auch ein ganzes Füllhorn eleganter Fragen des internationalen Privatrechts auf die Delegierten aus, allein in einer der ersten Plenarsitzungen fand man sich zurecht und legte sich ein weises Mass der Beschränkung auf, indem man sich auf einzelne Materien konzentrierte.

Indessen darf man nicht vergessen, dass der Apparat der zweiten Friedenskonferenz sehr kompliziert war, weil so viele Staaten sich daran beteiligt haben. Es ist deswegen nicht ganz unbegreiflich, dass die praktischen Ergebnisse beinahe im umgekehrten Verhältnisse zu der Konferenzdauer stehen. Die hohe Bedeutung der Staatenkonferenz liegt mehr in der Zukunft: der Versuch ist neuerdings gemacht, sich über internationale Fragen zu verständigen, und er missglückte wiederum nicht. Jedenfalls ist es ein hervorragendes Zeichen des heutigen internationalen Geistes, wenn man sich bemüht, das Völkerrecht auf eine solidere Basis zu stellen, als es wissenschaftliche „Rechtsbücher“ zu tun vermochten. Vor wenigen Dezennien hätte man angesichts der offen gezeigten und versteckt arbeitenden Empfindlichkeiten unter den Völkern dieses Vorgehen noch als aussichtslos hingestellt. Um so mehr ist es anzuerkennen, dass der

Internationalismus der Neuzeit eine so grosse treibende Kraft in sich birgt, um auch das Völkerrecht zur Kodifikation zu drängen. Je mehr dies geschieht, um so sicherer kann sich auch der Handel und Wandel auf der Welt abwickeln, — Ruhe und Ordnung und Rechtssicherheit ist es, was er verlangt! Und dazu wird die weiter in Aussicht stehende Konsolidierung des Völkerrechts jedenfalls dienen. Wir werden auch sehen, dass die Wissenschaft des Völkerrechts nunmehr einen grossen geistigen Aufschwung erlangen wird.

III.

In einer ganz andern Richtung bewegen sich die Staatenkonferenzen, die 1893, 1894, 1900 und 1904 im Haag zusammentraten, um das internationale Privatrecht zu fördern; aber auch sie sind dem modernen Weltgeiste entsprungen. Die Beteiligung bezieht sich hier nur auf die hauptsächlichsten europäischen Staaten, und die geographische Fläche, um welche es sich dabei handelt, ist eine viel bescheidenere, als bei der Friedenskonferenz. Insbesondere fehlte von europäischen Staaten England, was von vielen Gesichtspunkten aus zu beklagen ist. Auf der andern Seite hat freilich ein nordamerikanischer Jurist gesagt, die zu bewältigenden Schwierigkeiten wären noch gewachsen, wenn sich England beteiligt hätte. Dagegen sind die Traktanden, die an diesen Konferenzen zur Sprache kamen, für das Leben der Privaten sehr wichtig, denn sie fallen in die Interessensphären der Einzelnen. Allerdings ging den Bestrebungen bezüglich dieses Rechtszweiges Süd- und Zentralamerika voraus, und es existieren Staatsvertragsentwürfe von Lima (1878) und Montevideo (1889), von denen wenigstens eine zur Konvention herauswuchs, die in einzelnen Staaten auch wirklich in Funktion ist. Allein wenn auch das Privatrecht eine Art neutraler Zone darstellt, so ist doch zu beachten, dass die Anschauungen in vielen Gebieten Europas darüber weit auseinandergehen. Deswegen ist es um so anerkennenswerter, dass im Haag wenigstens über einige Fragen eine Übereinstimmung erzielt worden ist, namentlich über die prozessualische Rechtshilfe und die Beseitigung der Fremdenkaution, sodann über das internationale Ehebegründungs- und Ehescheidungsrecht, sowie über die Vormundschaft Minderjähriger. Man darf dabei freilich nicht glauben, dass die genannten Materien durch die abgeschlossenen

Konventionen direkt einheitlich geordnet seien: die Einheit ist nur darüber hergestellt, welches Privatrecht massgebend sein soll, wenn ein Zusammenstoss mehrerer Privatrechte erfolgt. Es handelt sich also dabei mehr um eine Vorstation für die Entscheidung von Privatrechtsfragen, oder, wie man sagte, um ein Recht der Rechtsordnungen. Allein schon die Ordnung dieser Vorfrage im Rechte ist sehr wichtig, weil die Wissenschaft bei den einzelnen Völkern hier von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgeht. Um es noch anders auszudrücken, stellen die im Haag präparierten und von vielen europäischen Staaten und auch von der Schweiz angenommenen Konventionen nur Regeln darüber auf, welches materielle Recht entscheide, wenn zum Beispiel Angehörige verschiedener Staaten unter sich heiraten, welches Privatrecht oder welche Privatrechte massgebend seien, wenn auf dem internationalen Boden eine Ehescheidung begehrt wird, und welches Recht entscheide, wenn ein dem Auslande angehörender Minorenner im internen Staate bevormundet wird. Dank dem grossen internationalen Verkehre kommt diesen Fragen eine sehr hohe Bedeutung zu, weil die erwähnten Vorgänge sich nicht mehr innerhalb eines Staates abwickeln, und es ist denn auch aus vielen Gründen nur lebhaft zu begrüssen, dass speziell die Ehen auf internationalem Boden geschlossen werden, — man denke dabei zum Beispiel an die wünschenswerte Verbesserung der Rasse!

Die Konventionen, von denen ich hier kurz gesprochen habe, repräsentieren freilich nur einen ganz kleinen Teil des Privatrechts. Die Staatenkonferenzen haben denn auch noch ganz andere Fragen wenigstens vorläufig in Angriff genommen, wie namentlich die Bevormundung (Interdiktion) von Majorennen, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht; allein darüber liegen bis jetzt nur Entwürfe vor. Andere grosse Gebiete, wie zum Beispiel das Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht, die Anerkennung der Exekution der Urteile mit der Regelung der Gerichtsstände sind zurzeit noch unberührt geblieben. Freilich wurde auch noch das Konkursrecht diskutiert, allein in einer wenig befriedigenden Weise provisorisch abgeschlossen. Man sieht daraus, wie wenig bis anhin erreicht wurde, und wieviel noch getan werden muss. Das grossartige internationale Leben der Neuzeit drängt hier überall

unbedingt zu Lösungen. Ich will nur an die Tatsache erinnern, dass die in einem Staate erlassenen Zivilurteile in einem andern Staate noch nicht respektiert werden. Allerdings gibt es einzelne Ausnahmen; allein sie bestätigen die Regel. Und nun ist es doch ein überaus bedenkliches Ergebnis, dass man mit Hilfe eines Eisenbahnbillets ein korrekt erlassenes Zivilurteil auf die Seite stellen kann, und dass der Obsiegende im andern Staate wiederum von vorne anfangen muss; — das Beispiel zeigt deutlich, wie wenig Talent es braucht, um einen solennen Rechtsakt illusorisch zu machen. Die Freizügigkeit der Urteile und Urkunden ist aber ein Postulat der Neuzeit.

Man könnte nun freilich auch glauben, es wäre rationell, an die Kraft der internen Gesetzgebung zu appellieren, um jenen Zuständen entgegenzuarbeiten. Allein was die bisherige Gesetzgebung anbetrifft, so gelang es ihr nicht, eingehende Bestimmungen zu erlassen über die aus dem internationalen Leben hervorgehenden Komplikationen; und diejenigen Sätze, die in einzelnen Staaten geschaffen wurden, um Kollisionen zu verhüten, rufen sie gerade hervor, weil sie von verschiedenen Anschauungen getragen sind. Hierin liegt der Grund, weswegen die Bestrebung auftrat, die über die Anwendung der Gesetze massgebenden Grundsätze international gleichmässig zu gestalten, und zwar zunächst auf einem Weltteile, wobei allerdings die Perspektive in Aussicht steht, dass diese gleichmässige Normierung auf der ganzen Welt möglich sein werde, — natürlich aber alles dies in dem der Geschichte eigenen und langsam abgemessenen Tempo. Und wie es immer wichtig ist, dass ein Anfang gemacht wird, bedeutungsvoll ist es auch, dass im Haag eine Art Rechtsdomizil errichtet worden ist, an welchem die erwähnten Fragen regulär zur Diskussion gelangen. Wenn man die Bedeutung dieses Vorgangs kurz zusammen fassen will, so darf man so sagen: wir sind in die Periode des menschheitlichen Rechtes eingetreten, und die Entstehung eines Weltrechts ist zunächst in Europa damit auf die Tagesordnung gesetzt. Nur muss man sich dabei der Tatsache wohl bewusst sein, dass vorläufig noch kein direkt geltendes Weltrecht in Aussicht genommen ist, sondern nur ein einheitliches Recht, das berufen ist, über die sogenannten Kollisionsfragen ebenmässig und gleichmässig zu entscheiden. Indem wir hierüber Normen

aufstellen, stehen wir in der Vorhalle des Weltrechts. Allein schon darin liegt ein überaus beachtenswerter Fortschritt.

IV.

Nicht bloss das normale private Leben der Individuen hat den internationalistischen Zug in sich aufgenommen, sondern auch die Welt der Verbrecher. Es gibt in der modernen Zeit Verbrecher, welche den Schauplatz ihrer Tätigkeit mit Absicht auf den Weltboden verlegen, und sie ziehen aus der Mangelhaftigkeit der bestehenden Einrichtungen Nutzen. Man denke hier namentlich an das internationale Vagantentum, an die reisenden Berufsverbrecher, Hochstapler, und an das international organisierte Verbrechertum. Das Verbrechen tritt auch als internationale Handelstätigkeit auf, und nicht ganz selten in Form des Grossbetriebs, — es seien beispielsweise Falschmünzer und Post- und Eisenbahndiebe zitiert. Man spricht deswegen in neuerer Zeit nicht mit Unrecht von einem spezifischen Begriffe des internationalen Verbrechens. Wenn sich nun auch der interne Staat nicht etwa dazu hergeben wird und soll, ein Universalstrafexekutor für alle irgendwo begangenen Missetaten zu werden, so ist doch die Handhabung der Strafjustiz eine allgemeine menschliche Aufgabe. Daraus folgt jedenfalls, dass die Zügel des Strafrechtes ernsthaft anzuziehen sind: wird seine Autorität nicht gezeigt, so tritt eine Erschlaffung oder eine Art Gehirnerweichung des Rechtsbewusstseins ein, und der Staat, der daran leidet, geht dem Untergange mit raschen Schritten entgegen. Und international muss dafür gesorgt werden, dass die Rechtshülfe den denkbar weitesten Umfang annimmt, dass sie prompt, direkt und energisch funktioniert, dass internationale Strafwachposten an grossen Hauptorten, Grenzorten, Landungsplätzen errichtet werden, dass die Auslieferungsverträge ergänzt und vereinheitlicht werden. Es gibt heute so unerhörte Ausschreitungen, dass die Staaten fast im Zustande der Notwehr sind, wenn sie die nötige Reaktion eintreten lassen: den im Unrechte erfindungsreichen Verbrechern muss sich die zivilisierte Welt energisch entgegenstellen, — auch sie sollte sich erfindungsreich zeigen. Dieses Ziel ist kaum anders zu erreichen als dadurch, dass in Staatenkonferenzen Mittel und Wege festgestellt werden,

wie der Kampf gegen das Verbrechertum aufgenommen werden muss. Ein internationales Traktandum kann eben nur international gelöst werden. Alle Strafnormen sind aber zunächst noch partikuläre Satzungen. Indem die wissenschaftliche Theorie im internationalen Strafrechte von einem Prinzip der beteiligten Rechtsordnung gesprochen hat, hat sie im Grunde selber die Anwendbarkeit eines obersten Prinzipes verneint und damit die Wandelbarkeit der rechtlichen Bedürfnisse anerkannt. Hier muss ein grosser Staat die Initiative ergreifen.

Was ist konkreter gesprochen im internationalen Strafrecht zu tun? Es kann sich auch hier nicht darum handeln, etwa ein allüberall geltendes gleiches Strafrecht einzuführen. Die einzuschlagende Richtungslinie ist hier gleichfalls eine viel bescheidenere. Es soll festgestellt werden, ob und unter welchen Umständen die Strafnormen eines Staates, die nach ihrem Wortlaute an jedermann gerichtet werden, im einzelnen Falle anzuwenden seien. Auch hier darf das anzustrebende Ziel nicht gleich überspannt werden. Die internationale Rechtsgemeinschaft hat aber sicherlich die Pflicht, für eine strafrechtliche Reaktion einzutreten immer dann, wenn auf dem internationalen Gebiete Rechtsgüter beschädigt oder verletzt werden. Nun gibt es aber zweifellos Angriffe gegen Rechte solcher Art. Man denke an den Anarchismus, Seeraub, Sklavenhandel, Verbreitung von Menschen-, Vieh- und Pflanzenseuchen. Ferner kommen hier in Betracht Rechtsgüter, welche im Interresse des ungehinderten Völkerverkehrs oder der besseren Beförderung des Völkerwohls dem Alleinbesitz der einzelnen Staaten entzogen sind, wie Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen- und Telephonanstalten. Delikte gegen diese Verkehrsmittel müssen von allen Kulturstaaten bestraft werden. Weiter gibt es Rechtsgüter, die dem einen Staate zwar angehören, an deren Unversehrtheit aber alle Kulturstaaten das gleiche Interesse haben und die deswegen verdienen, unter einen direkten Weltrechtsschutz gestellt zu werden. Hieher gehören namentlich die Münzen, Banknoten und Zirkulationspapiere, weil sie eben ihrer Natur nach nicht nur im internen Staate zur Geltung gelangen. Wenn man dazu übergeht, die hier kurz erwähnten Rechtsgüter mit einem universellen Schutz auszurüsten, so ruft dies allerdings die Frage hervor, warum denn bloss diese und nicht überhaupt alle Rechtsgüter zum Gemeingut der Menschheit

gestempelt werden. Allein es wird schon ein grosser Vorteil sein, wenn eine Übereinstimmung über die erwähnte Frage erzielt wird, denn sie ist nicht so ganz einfach zu bewerkstelligen, sobald man an das Detail herantritt. Es handelt sich dabei um Vergehen, die von einem Staate aus vorgenommen werden und in einem andern Staate wirken, ferner um Vergehen, die in dem einen Staate begonnen, in dem andern fortgesetzt werden, sodann um die Unterstellung der Handlungen der Anstifter, Teilnehmer, Gehilfen, der Hehler, ferner um die Frage, ob bei der Deliktsfähigkeit das nationale Recht zu beachten sei, ferner um die notwendige Ordnung der Rechtshilfe im Strafprozesse und des Verhältnisses der Strafurteile im internationalen Verkehr. In allen diesen und ähnlichen Richtungen sind staatsvertragliche Vereinbarungen geboten. Allerdings ist es richtig, dass auch das grosse Netz der Auslieferungsverträge, das in der Neuzeit besteht, die Bedeutung einzelner Fragen über die Unterstellung unter ein bestimmtes Strafrecht etwas herabmindert, weil eben die Auslieferung dafür sorgt, dass die Verbrecher der Bestrafung entgegengeführt werden. Die gegenwärtig unter den zivilisierten Völkern bestehende und vielfach durch Auslieferungsverträge sichergestellte Auslieferungspflicht erscheint als eine weitgehende Betätigung der Weltstrafrechtshülfe. Allein mit völliger Sicherheit und ausnahmsloser Bestimmtheit funktioniert sie überhaupt noch nicht; denn es gibt noch immer Staaten, welche die Auslieferung nicht ohne förmlichen Staatsvertrag gewähren, und wenn auch fast überall Auslieferungsverträge abgeschlossen worden sind, so trifft dies doch noch nicht immer und noch nicht überall zu, — man denke an die neuesten Erfahrungen, welche die Schweiz mit überseeischen Staaten Südamerikas gemacht hat. Dazu kommt, dass die Auslieferungsverträge keinesweges gleich lauten.

Darnach verbleiben wir auch im Straf- und Prozessrechte vorläufig noch in jener Vorhalle eines Weltrechts, von der ich schon vorher gesprochen hatte.

PROFESSOR DR FRIEDRICH MEILI.

(Schluss folgt.)

□□□